

Rundmachung,

betreffend die Vorschriften über Höchstpreise für denaturierten Spiritus.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 8. November 1915,
betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Spiritus.

Kaf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 10. Oktober 1914, N. G. Bl. Nr. 274, und vom 30. Juni 1915, N. G. Bl. Nr. 180, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Dem Verfahe von mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Spiritus in Refinerien oder Stillen von über 500 Liter Gehalt dürfen nachstehende Höchstpreise in Großhandelsverleife nicht überschritten werden:

W a r e	Preis in Kronen
Böhmer, Wälder, Schiefer	104
Wiener- und Clerfiterer	105
Zufuhr	106
Steiermark, Mährten, Krain und Westböhmen (Oberdenaturierungssperre Krain)	109
Tirol, Forarlberg, Kärnten (Oberdenaturierungssperre Forarlberg) und Salzwasser	111
Triest, Istrien, Görz und Gradiska	113

Die Preise verstehen sich für je 10.000 Litergewicht netto Kasse, freispielt für den Bestimmungensterm nachfolgendem Warenkatalogen, einschließlich der Verpackung für Refinerien und Stillen, jedoch einschließlich etwaiger Abgaben.

Im Stillen, in welchem die Veredelung zum Reinnahrungsmittel wegen der Unmöglichkeit bei Veredelungsterm nicht zulässig erfolgt, ist von der politischen Bezirksbehörde ein angemessener Zuschlag zu bestimmen; ebenso ist von der politischen Bezirksbehörde für die erteilenden Zulassungen von der nachfolgenden Warenkatalogen ein angemessener Zuschlag zum Höchstpreise anzusetzen.

Der Verkauf in kleineren Behältnissen ist eine Erhöhung von höchstens einer Krone zulässig.

§ 2.

Die Preise in Kleinverleife, d. h. beim Verleife von 25 Liter abwärts, dürfen die nach dem vorstehenden Warenkatalogen im Großhandel zulässigen Preise nicht um mehr als höchstens 10%, in Gebirgen und in der Salzwasser nicht um mehr als höchstens 15%, überschreiten.

Jedemal dieser Mengen hat die politische Bezirksbehörde oder in deren Auftrag die politische Bezirksbehörde die Preise für den Kleinverleife von denaturierten Spiritus festzusetzen.

Die besart schärfsten Preise im Kleinverleife verstehen sich pro Liter von 90%, Alkoholgehalt, effiziente Umstellung, für höherwertige Ware erhöht sich der Preis verhältnismäßig.

§ 3.

Die Kleinverleife sind verpackt, die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die für den Kleinverleife schärfsten Höchstpreise für denaturierten Spiritus in ihrem Verkaufsliste einschließlich zu machen.

Die politischen Behörden I. Instanz haben die Einhaltung der für den Kleinverleife von denaturierten Spiritus schärfsten Höchstpreise in geeigneter Weise zu überwachen.

§ 4.

Übertragungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen werden an den Verleifern von der politischen Behörden I. Instanz mit Gebühreln bis zu 5000 Kronen oder mit Kreisverleife bis zu 6 Monaten geordnet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage der Rundmachung in Kraft.

Verordnung des Wiener Magistrates, Abt. IX, vom 1. Dezember 1915, Z. IX—7387/15, betreffend die Festsetzung von Zufahrtsspesen im Großhandel und von Höchstpreisen für den Kleinverleife von denaturiertem Spiritus in Wien.

Kaf Grund der §§ 1, 3, 4 und 2, 3, 4 der Ministerialverordnung vom 8. November 1915, N. G. Bl. Nr. 332, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Spiritus, sowie bei Statthalterverleife vom 23. November 1915, Z. Bl. — 2974, wird verordnet:

1. Der Zuschlag für Zufahrtsspesen im **Großhandelsverleife** mit denaturiertem Spiritus beträgt 50 Heller für 100 L.

2. Im **Kleinverleife** von 90%igen denaturierten Spiritus dürfen nachstehende Preise nicht überschritten werden:

Zulässiger Höchstpreis in Hellern					
Bei Abzug von Mengen bis zu 1 l			Bei Abzug von Mengen von mehr als 1 l bis einschließlich 5 l		
1 l	1/2 l	1/4 l	1 l	1 l	1 l
117	50	30	15	112	106

Die Preise für 1/2, 1/4, 1/8 Liter verstehen sich bei der Abgabe dieser Mengen angetrunden werden.

3. Für höherwertige Ware erhöht sich der Preis verhältnismäßig.
4. Die im Kleinverleife schärfsten Preise verstehen sich effiziente Umstellung.
5. Der Alkoholgehalt des Spiritus (in Prozenten) ist in einer für jedermann leicht erkennbaren Weise auf der Umstellung einschließlich zu machen.
6. Kleinverleife haben die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise in ihrem Verkaufsliste an einer jedermann ersichtlichen Stelle anzugeben.
7. Übertragungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 4 der besagten Ministerialverordnung an den Verleifern von der politischen Behörden I. Instanz mit Gebühreln bis zu 5000 K oder mit Kreisverleife bis zu 6 Monaten geordnet.
8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.